

**161/AB**  
Bundesministerium vom 27.01.2025 zu 178/J (XXVIII. GP) [sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz

**Johannes Rauch**  
Bundesminister

Herrn  
Dr. Walter Rosenkranz  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.885.252

Wien, 7.1.2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 178/J der Abgeordneten Dr.<sup>in</sup> Belakowitsch und Peter Wurm betreffend Scheinunternehmen und Steuervermeidung 2020-2014** wie folgt:

Ich darf vorausschicken, dass ich zur vorliegenden Anfrage eine Stellungnahme des Dachverbands der Sozialversicherungsträger (DVS) eingeholt habe, die der folgenden Beantwortung zugrunde liegt. Seitens des DVS wurde angemerkt, dass der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB), der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) und der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) zu den Fragen 1 bis 6 keine Informationen vorliegen. Der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) liegen zu den Fragen 4 bis 6 keine Daten vor.

**Fragen 1 und 2:**

- *Bei wie vielen Scheinunternehmen, die als solche 2024 durch die Finanzpolizei festgestellt wurden, wurden durch die Sozialversicherungsträger (ÖGK, PVA, SVS, BVAeB und AUVA) als säumige Beitragsschuldner festgestellt?*
- *Zu welchen Branchen zählen bzw. zählten diese Scheinunternehmen (Frage1)?*

Bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) hatten von den im Jahr 2024 rechtskräftig festgestellten Scheinunternehmen zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Bescheides 141 Scheinunternehmen rückständige Sozialversicherungsbeiträge. Die fünf häufigsten Branchen in diesem Zusammenhang sind:

- Hochbau (ÖNACE 41)
- vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallationen und sonstige Ausbaugewerbe (ÖNACE 43)
- Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen (ÖNACE 49)
- Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau (ÖNACE 81)
- Einzelhandel (ÖNACE 47)

Darüber hinaus wurden Scheinunternehmen in folgenden Branchen festgestellt:

- Erbringung sonstiger Dienstleistungen (ÖNACE 94)
- Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung (ÖNACE 93)
- Spiel-, Wett- und Lotteriewesen (ÖNACE 92)
- Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen (ÖNACE 82)
- Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften (ÖNACE 78)
- Grundstücks- und Wohnungswesen (ÖNACE 68)
- mit den Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten (ÖNACE 66)
- Erbringung von Finanzdienstleistungen (ÖNACE 64)
- Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie (ÖNACE 62)
- Gastronomie (ÖNACE 56)
- Post-, Kurier- und Expressdienste (ÖNACE 53)
- Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen) (ÖNACE 46)
- Handel mit Kraftfahrzeugen (ÖNACE 45)
- Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen (ÖNACE 33)
- Getränkeherstellung (ÖNACE 11)

Bei der SVS sind aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen nur natürliche Personen beitragspflichtig. Eine juristische Person (z.B. Gesellschaft) kann daher kein:e Beitragsschuldner:in sein. Bei 41 der aufgelisteten Scheinfirmen handelt es sich um

Einzelunternehmungen, die eindeutig einer natürlichen Person zugeordnet werden können. Von diesen 41 Einzelunternehmungen sind 35 Beitragsschuldner:innen bei der SVS.

### Frage 3:

- *Wie wurde hier durch die Sozialversicherungsträger (ÖGK, PVA, SVS, BVAeB und AUVA) vorgegangen (Frage 1 )?*

Die Vorgehensweise erfolgt nach den einschlägigen Bestimmungen im SBBG und den diesbezüglichen sozialversicherungsrechtlichen Regelungen. Die ÖGK geht unter Beachtung der sozialversicherungsrechtlichen Sonderbestimmungen im Umgang mit Scheinunternehmen im ASVG vor (§§ 11 Abs. 7, 35a und 42 Abs. 1a ASVG).

Seitens der SVS wird die Pflichtversicherung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben beendet, wenn die Gewerbeberechtigung zurückgelegt, ruhend gemeldet oder entzogen wird. Auch unbekannter Aufenthalt oder Abweisung eines Insolvenzantrags führen zur Beendigung der Pflichtversicherung nach dem GSVG, wenn alle dafür notwendigen gesetzlichen Bestimmungen erfüllt sind.

### Fragen 4 bis 6:

- *Bei wie vielen Scheinunternehmen, die als solche 2024 durch die Finanzpolizei festgestellt wurden, wurden Sozialversicherungsbeiträge vorsätzlich oder grob fahrlässig hinterzogen?*
- *Zu welchen Branchen zählen bzw. zählten diese Scheinunternehmen (Frage 4)?*
- *Wie wurde hier durch die Sozialversicherungsträger (ÖGK, PVA, SVS, BVAeB und AUVA) vorgegangen (Frage 4 )?*

Seitens der ÖGK wurde in sechs Fällen wegen des Verdachtes von gerichtlich strafbarem Sozialbetrug nach den §§ 153d bzw. 153e StGB Anzeige erstattet. Folgende Branchen waren betroffen:

- Einzelhandel (ÖNACE 47)
- Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen (ÖNACE 45)
- Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie (ÖNACE 62)
- Grundstücks- und Wohnungswesen (ÖNACE 68)

Hinsichtlich der in diesen Fällen gewählten Vorgehensweise wird auf die Ausführungen zu Frage 3 verwiesen.

**Frage 7:**

- *Wie kooperiert das BMSGPK bzw. die Sozialversicherungsträger (ÖGK, PVA, SVS, BVAeB und AUVA) mit der Finanzpolizei bzw. der Finanzverwaltung bei der Verfolgung von Scheinunternehmen?*

Festzuhalten ist, dass mein Ressort über keine operative Zuständigkeit zur Verfolgung von Scheinunternehmen verfügt. Das Verfahren zur rechtskräftigen Feststellung eines Scheinunternehmens nach § 8 SBBG erfolgt durch das Amt für Betrugsbekämpfung. Der Vollzug der sich daraus ergebenden sozialversicherungsrechtlichen Folgen obliegt den zuständigen Krankenversicherungsträgern im eigenen Wirkungsbereich im Rahmen der Selbstverwaltung.

Seitens des DSVV wird ausgeführt, dass die Sozialversicherungsträger eng mit der Finanzpolizei bzw. der Finanzverwaltung zusammenarbeiten, basierend auf den rechtlich festgelegten Verfahren (insbesondere im SBBG). Bei Verdacht des Vorliegens eines Scheinunternehmens wird der Fall umgehend an die Finanzverwaltung gemeldet. Die relevanten Informationen werden in der dafür vorgesehenen Sozialbetrugsdatenbank erfasst, sodass sie allen beteiligten Kooperationsstellen zugänglich sind. Bei Rückfragen findet eine wechselseitige Kontaktaufnahme zwischen den Kooperationsstellen statt. Es werden gezielt Auskünfte erteilt und Fragen beantwortet. Zudem erfolgt die Teilnahme an Sitzungen der Taskforce Sozialleistungsbetrug (SOLBE). Dabei findet ein umfassender Erfahrungsaustausch statt.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

